

Verordnung über Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler im Landkreis (Wümme)

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/Einwender	Lfd. Nr.	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Abwägungsvorschlag
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	1	Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern die Ausweisung nicht zu erheblichen Einschränkungen der Flächenbewirtschaftung führen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da sich die Verordnung nur auf den Kronentraufbereich der auszuweisenden Bäume, die sich fast ausschließlich auf Straßen oder Wegeflurstücken befinden, bezieht und dieser wenn überhaupt nur einen kleinen Teil der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche überragen wird, wird die Ausweisung nicht zu einer erheblichen Einschränkung der Flächenbewirtschaftung führen.
GASCADE Gastransport GmbH	2	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Dach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesforsten	3	Aus Eigentümersicht des Forstamtes Rotenburg bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung o.g. Naturdenkmäler. Das ND 006 ist an NLF Flächen angrenzend, ansonsten liegt keine weitere Betroffenheit vor. Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft bestehen ebenfalls keine Bedenken, da Waldbelange nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nord-West-Oelleitung GmbH	4	Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölferrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	5	Einige der aufgeführten Baumreihen liegen parallel bzw. queren Fließgewässer der II. und III. Ordnung (z.B.) Nr. 003; 004; 014; 015). Um die Gewässerunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist sicher zu stellen, dass die Pflege / der Rückschnitt der Gehölze insoweit vorgenommen wird, als dass der satzungsgemäße Räumstreifen von 5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach § 4 Abs. 1 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen durch die jeweiligen Straßenbaulastträger freigestellt.

		m, gemessen von der Böschungsoberkante aus, von einragenden Ästen befreit bleibt.	Dadurch sollte auch in Zukunft gewährleistet sein, dass der satzungsgemäße Räumstreifen von einragenden Ästen befreit bleibt. Wenn der satzungsgemäße Räumstreifen dennoch durch einragende Äste behindert wird, können nach § 4 Abs. 1 schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 vom Eigentümer selbst durchgeführt werden.
Stadt Visselhövede	6	Die Stadt Visselhövede begrüßt die Initiative des Landkreises, Baumreihen und Alleen im Kreisgebiet als Naturdenkmäler auszuweisen. Leider sind aus dem Stadtgebiet von Visselhövede für das laufende Verfahren keine Vorschläge geeigneter Baumreihen und Alleen bei Ihnen eingegangen und berücksichtigt worden. Für künftige Verfahren bittet die Stadt um frühzeitige Beteiligung. Konkret wird bereits jetzt darum gebeten, die alte Lindenbaumallee an der Kreisstraße 207 in der Ortsdurchfahrt von Wehnsen in einem künftigen Verfahren zu betrachten und unter Schutz zustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Ausweisungsverfahrens können keine neuen Vorschläge für Naturdenkmäler mehr aufgenommen werden, da ansonsten ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre. Die Allee wird als Vorschlag in einer Liste für das nächste Ausweisungsverfahren geführt.
Samtgemeinde Sittensen	7	Gegen die Ausweisung der Naturdenkmäler, bestehen seitens der Samtgemeinde Sittensen keine Bedenken. Die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an den festgesetzten Naturdenkmälern sind durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf eigene Kosten durchzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an den festgesetzten Naturdenkmälern werden durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf eigene Kosten durchgeführt. Reine Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungssicherheit obliegen ebenso wie die Verkehrssicherungspflicht weiterhin dem Eigentümer bzw. Straßenbaulastträger.
Einwendung 1	8	Antrag auf den Ausweis als Naturdenkmal einer Baumreihe / Baumallee im Landkreis Rotenburg (Wümme) L 130 Ortsausgang Scheessel (Feuerwehrkreisel) in Richtung Helvesiek	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Ausweisungsverfahrens können keine neuen Vorschläge für Naturdenkmäler aufgenommen werden, da ansonsten ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre. Die Allee wird als Vorschlag in einer Liste für das nächste Ausweisungsverfahren geführt. In diesem Zusammenhang wird auch die Schutzwürdigkeit der restlichen Allee nach Abschluss der Bauleitplanung der Gemeinde Scheeßel geprüft.
Einwendung 2	9	Hiermit beantragen wir für den begleitenden Baumbestand an der L 130 (Helvesieker Landstraße) eine Aufnahme als Naturdenkmal.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Ausweisungsverfahrens können keine neuen Vorschläge für Naturdenkmäler aufgenommen werden, da ansonsten ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre. Die Allee wird als Vorschlag in einer Liste für das nächste Ausweisungsverfahren geführt. In diesem Zusammenhang wird auch die Schutzwürdigkeit der restlichen Allee nach Abschluss der Bauleitplanung der Gemeinde Scheeßel geprüft.

Einwendung 3	10	Wir beantragen unsererseits für den begleitenden Baumbestand an der L 130 (Helvesieker Landstraße) eine Aufnahme als Naturdenkmal.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Ausweisungsverfahrens können keine neuen Vorschläge für Naturdenkmäler aufgenommen werden, da ansonsten ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre. Die Allee wird als Vorschlag in einer Liste für das nächste Ausweisungsverfahren geführt. In diesem Zusammenhang wird auch die Schutzwürdigkeit der restlichen Allee nach Abschluss der Bauleitplanung der Gemeinde Scheeßel geprüft.
Birgit Ricke und Cord Gerken -Sprecher B 90/Die Grünen Ortsverband Scheeßel-	11	Zusätzlich zu den bereits in der Anlage 1 zur neuen Verordnung aufgeführten Alleeen und Baumreihen regen wir an, weitere Alleeen bzw. Baumreihen aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Ausweisungsverfahrens können keine neuen Vorschläge für Naturdenkmäler aufgenommen werden, da ansonsten ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre. Es wurden drei Vorschläge gemacht, die in einer Liste für das nächste Ausweisungsverfahren geführt werden.
	11	Wir möchten darauf hinweisen, dass sich in der Anlage 1 unter Lfd. Nr. 018 in der Spalte „Standort“ ein Fehler eingeschlichen hat. Das Heimathaus steht an der Zevener Straße und nicht in der Mühlenstraße. In der Mühlenstraße steht die ca. 200 Jahre alte Amtsvogtei. Die dort zur Allee gehörenden Eichen stehen im alten Amtsvogteipark. Richtig müsste es heißen: „Die Allee erstreckt sich entlang der Mühlenstraße in Scheeßel, sie beginnt unmittelbar nach dem Abzweig "Am Meyerhof" und endet vor der Kreuzung "Appelchaussee". Nur im Bereich des Parkes der Amtsvogtei bis zum Abzweig Vogteistraße ist sie noch zweireihig vorhanden.“	Der Stellungnahme wird entsprochen. Der Hinweis zu dem Naturdenkmal Nr. 18 wird aufgenommen und eine Änderung in der Tabelle vorgenommen.
Einwendung 4	12	Es wurden zwei weitere Baumreihen zur Ausweisung vorgeschlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Ausweisungsverfahrens können keine neuen Vorschläge für Naturdenkmäler aufgenommen werden, da ansonsten ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre. Die Alleeen und Baumreihen werden als Vorschläge in einer Liste für das nächste Ausweisungsverfahren geführt.
LandesSportBund Niedersachsen e.V.	13	Grundsätzlich werden der Anlass und das Ziel der Ausweisung begrüßt. Die Verordnung ist weitestgehend nachvollziehbar. Unklarheit besteht bezüglich der Regelungsnotwendigkeit in § 3 Satz (2) d). Zudem handelt es sich bis auf Allee 013 ausschließlich um Alleeen entlang von Straßen bzw. Feldwegen. Aus unserer Sicht sollte dieser Punkt entfallen. Ansonsten gehen wir davon aus, dass sich die Genehmigungspflicht unmittelbar auf den jeweiligen Straßen- bzw. Wegeraum bezieht und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. §3 Abs. 2 d) geregelt, dass organisierte Veranstaltungen nicht ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden dürfen. Die Genehmigungspflicht bezieht sich nicht nur auf den Straßen- bzw. Wegeraum, sondern den gesamten Kronentraufbereich (§ 1 Abs. 1). Auch entlang von Straßen und Feldwegen können Veranstaltungen organisiert werden, z.B. Märkte, Märsche u. ä. für die es in Zukunft einer Genehmigung bedarf.

		die angrenzenden Sportflächen bei 008 dieser Regelung nicht unterfällt.	Die Verordnung wird dahingehend ergänzt, dass, „die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im bisherigen Umfang weiterhin zulässig bleibt“. Somit bleibt die Benutzung des Sportplatzes für Sportveranstaltungen zulässig.
Wasser-Versorgungs- Verband Rotenburg- Land	14	<p>Bei den beschriebenen Alleen und Baumreihen, die als Naturdenkmäler ausgewiesen werden sollen, befinden sich an vielen Standorten in unmittelbarer Nähe bestehender Versorgungsleitungen des WVV zur Trinkwasserversorgung. Vorhersehbare Sanierungsarbeiten, aber auch unvorhersehbare Arbeiten sind somit grundsätzlich nicht auszuschließen. Um der Anzeigepflicht bei Arbeiten an Versorgungsleitungen in der Nähe der zukünftig ausgewiesenen Naturdenkmäler hinreichend nachkommen zu können, wäre es hilfreich, wenn wir eine Shape-Datei der Standorte der Alleen und Baumreihen bekommen können, die wir in unser GIS-Planwerk integrieren können. So wären für uns die ausgewiesenen Naturdenkmäler in unserem digitalen Planwerk sofort ersichtlich. Weiterhin wäre es sehr hilfreich einen Vordruck mit Ansprechpartnern für die Anzeige entsprechender Sanierungs- und Reparaturarbeiten zu bekommen.</p> <p>Neuverlegungen in der Nähe der Naturdenkmäler sind gemäß dem Entwurfstext untersagt. Können Sie uns Auskunft darüber geben, in welchen Mindestabständen neue Leitungen in der Nähe von Naturdenkmälern grundsätzlich errichtet werden dürfen?</p> <p>Gelten die Regelungen gemäß DVGW-Merkblatt GW 125 analog?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Shape-Datei mit den ausgewiesenen Naturdenkmälern kann selbstverständlich nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens zugesandt werden. Sanierungs- und Reparaturarbeiten sind bei der für Naturdenkmäler zuständigen Sachbearbeiterin Frau Enke (04261 9832814) anzuzeigen.</p> <p>Die Verordnung gilt innerhalb der Kronentraufe der geschützten Bäume, außerhalb dessen findet die Verordnung keine Anwendung. Innerhalb des Kronentraufbereichs gilt § 5 Abs. 4. In diesem Absatz wurden Unterhaltungsarbeiten um „Neubau- und Erweiterungsarbeiten“ ergänzt. Dort ist auch geregelt, dass unvorhersehbare Arbeiten unverzüglich <u>nach</u> der Reparatur anzuzeigen sind. Innerhalb eines Abstandes von 2,5 zum Stammfuß ist die Neuverlegung von Leitungen untersagt.</p> <p>Das DVGW-Merkblatt GW 125 kann als Arbeitsgrundlage herangezogen werden. Wenn jedoch auf Grundlage des Merkblatts von den Vorgaben der RAS-LP 4 und der DIN 18920 abgewichen wird, ist dies zu begründen.</p>
UHV Nr. 80 Lune	15	Nach Durchsicht der Unterlagen stellen wir fest, dass sich ausschließlich das Naturdenkmal 02 im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune befindet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Da sich in unmittelbarer Nähe zum Naturdenkmal 2 keine Verbandsanlagen oder Verbandsgewässer befinden, besten aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die Verordnung.	
Amt 66	16	Gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen keine Bedenken, wenn § 3 Abs. 2. Buchstabe k) wie folgt geändert wird: Verboten ist die wesentliche Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich der Gehölze, wenn die Dauer und /oder die Höhe der Absenkung zu einer Schädigung führt.	In der Verordnung steht bereits, dass Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können verboten sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird § 3 Abs. 2 Buchstabe k) entsprechend ergänzt. Der Stellungnahme wird insoweit entsprochen.
Wasserverband Bremervörde	18	<p>Der Wasserverband betreibt in den Bereichen der Naturdenkmäler Nr. 2, 8, 23, 25 und 26 Trinkwasserversorgungsleitungen. Die Trinkwasserversorgung ist laut DIN 2000:2017-02 eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Eine der Aufgaben des Wasserversorgers ist die jederzeit und im gesamten Verteilungsgebiet gesicherte Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und anderer Nutzer. Zur Aufrechterhaltung einer gesicherten TW-Versorgung ergeben sich nicht nur Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten an den bereits vorhandenen Trinkwasserversorgungsanlagen, sondern unter Umständen auch Neubau- und Erweiterungsarbeiten in den in der Verordnung ausgewiesenen Alleen und Baumreihen. Daher können wir die in § 3 Verbote (2) a) bis c) enthaltenen Handlungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Bedingt durch unvorhersehbare Rohrbrüche müssen Arbeiten ausgeführt werden, in deren Verlauf auch die Bäume in diesen Bereichen schnellstmöglich gefällt werden müssen. Die Entscheidung hierfür und die Ausführung der Fällung muss unmittelbar und schnellstmöglich von der Naturschutzbehörde entschieden und beauftragt werden, damit eine Unterbrechung der Versorgung mit Trinkwasser auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann. Unter Umständen sind vom Wasserverband Bremervörde jedoch unmittelbar Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Versorgungsunterbrechung schnellstmöglich behoben werden kann.</p> <p>Die Ersatzbepflanzung der Bäume sollte danach von der Naturschutzbehörde, in Anlehnung an das Arbeitsblatt DVGW GW 125. „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, mit einem ausreichend großen Sicherheitsabstand erfolgen.</p> <p>Die in § 6, (2), b) zum Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen beschriebenen Erdanker dürfen nur außerhalb der Rohrleitungs-trasse mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand eingebaut werden. Vorab sind Planauskünfte beim Wasserverband Bremervörde einzuholen und Suchschachtungen zur genauen Lageermittlung der Rohrleitungen auszuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter § 5 Abs. 4 ist geregelt, dass vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen sind. Dies wurde ergänzt um Unterhaltungsarbeiten „sowie Neubau- und Erweiterungsarbeiten“. Dort ist auch geregelt, dass unvorhersehbare Arbeiten unverzüglich <u>nach</u> der Reparatur anzuzeigen sind.</p> <p>Die Ersatzpflanzung von abgängigen oder gefällten Bäumen hat nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde selbstverständlich vom Verursacher zu erfolgen.</p>

		Die langfristige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Lebensgrundlage der Bevölkerung ist von hohem öffentlichen Interesse und muss Vorrang vor der Sicherung von vorhandenem Baumbestand haben	
Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum	19	<p>Da nach Maßgabe des § 28 BNatschG die Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals verboten ist, geben wir mit Blick auf die Raumordnung und Infrastrukturausstattung im Landkreis folgende Hinweise:</p> <p>Die gewerbliche Wirtschaft ist darauf angewiesen, dass der Güter- und Pendlerverkehr durch eine ausreichend ausgebaute Infrastruktur gewährleistet wird. Aus diesem Grund sollte diese durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Eine Anpassung der Infrastruktur an zukünftige Erfordernisse sollte weiterhin möglich bleiben. Die folgenden Naturdenkmäler liegen an oder entlang von Vorranggebieten (VR) Straße von regionaler Bedeutung: ND 004, ND 006, ND 009 bis 011, ND 020 und ND 024. Zudem befindet sich das Denkmal ND 017 direkt an einem VR Rohstoffgewinnung (Sand). Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Die Versorgung mit Sand ist für verschiedene Branchen und Infrastrukturgroßprojekte essenziell. Die Möglichkeit zu Rohstoffgewinnung sollte durch die vorliegende Verordnung daher nicht eingeschränkt werden. Abbautätigkeiten stellen Eingriffe in den Naturhaushalt dar, können jedoch auch Chancen bieten, indem nach erfolgten Abbautätigkeiten umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen erfolgen und somit eine Grundlage für wertvolle Biotope oder auch Erholungs- sowie Freizeitnutzungen bilden.</p> <p>Zwei Naturdenkmale befinden sich in der Nähe von wichtiger Energieinfrastruktur oder werden von dieser gekreuzt. So liegen ein VR Umspannwerk und VR Leitungstrasse am Denkmal ND 020 und ein VR Rohrfernleitung kreuzt das Denkmal ND 003. Die gewerbliche Wirtschaft ist auch darauf angewiesen, dass die Energieversorgung sichergestellt ist. Aus diesem Grund sollten die benannten Infrastrukturen durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden. Wir regen an, die Betreiber der Anlagen ebenfalls zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Verordnung werden der Infrastruktur, der Rohstoffgewinnung und den Netzbetreibern keine Flächen entnommen. Es wird lediglich das geschützt, was bereits vorhanden ist und in der Vergangenheit neben den o. g. Gegebenheiten existiert hat.</p> <p>Unter § 5 Abs. 4 ist geregelt, dass vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen sind. Dies wurde ergänzt um Unterhaltungsarbeiten „sowie Neubau- und Erweiterungsarbeiten“. Dort ist auch geregelt, dass unvorhersehbare Arbeiten unverzüglich <u>nach</u> der Reparatur anzuzeigen sind.</p> <p>Nach § 5 Abs. 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG von den Verboten der Verordnung im Einzelfall Befreiungen erteilen.</p>
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	20	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Verordnung, wenn die Anregungen und Hinweise beachtet werden:</p> <p>1. Für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Straße und Ver- und Entsorgungsarbeiten) ist die Einhaltung der DIN 18920</p>	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

		<p>und der RAS-LP4 zu ergänzen. § 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 4. Sind Baumaßnahmen in offener Bauweise zwingend im Wurzelbereich der Bäume erforderlich (z.B. bei Hausanschlüssen oder Leitungsinstandsetzungen), ist eine Umweltbaubegleitung vom Vorhabenträger zu beauftragen.</p> <p>2. In § 6 Nr. 1 ist geregelt, dass der Landkreis die Kosten der Pflege trägt. Da das Eigentum beim Land Niedersachsen / der Bundesrepublik Deutschland verbleibt, verbleibt auch die Verkehrssicherungspflicht bei der NLStBV. Demzufolge ist die Baumkontrolle durch die NLStBV durchzuführen. Bei Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit der als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume, ist der Landkreis Rotenburg als Träger der Pflegekosten, hierauf hinzuweisen. Der Landkreis Rotenburg hat dann entsprechend ohne schuldhaftes Verzögerung entsprechende Pflegeleistungen zu veranlassen.</p> <p>3. Der § 39, Abs. 5 BNatSchG muss unberührt von der Verordnung über Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg Gültigkeit haben.</p> <p>4. In § 6 Nr. 5 ist geregelt, dass abgängige Bäume im Verhältnis 1:1 zu ersetzen sind. Es fehlt eine Regelung zum Kostenträger der Ersatzpflanzung. Ebenfalls fehlt eine Regelung zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.</p> <p>5. Die als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume sollten entsprechend am Stamm markiert werden, damit diese Besonderheit in der Örtlichkeit direkt ersichtlich wird.</p> <p>6. Die NLStBV bittet die ausgewiesenen Naturdenkmäler als WMS-Dienst zur Einbindung in den eigenen GIS-Dienst zu ermöglichen, damit diese Daten für die zuständige Meisterei sowie den GB - Verden zur Verfügung stehen und entsprechend beachtet werden können. Ebenfalls stehen damit die genauen Bäume und entsprechende Unterhaltungsgrenzen fest.</p>	<p>Punkt 1 wird teilweise unter § 5 Abs. 4 in die Verordnung aufgenommen. Eine Umweltbaubegleitung wird bei Bedarf in Form der Rückmeldung der unteren Naturschutzbehörde beim Vorhabenträger gefordert.</p> <p>Zu Punkt 2: Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt beim Eigentümer. Nach § 5 Abs. 2 sind alle Maßnahmen, die der Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen von der Verordnung freigestellt. Die Naturschutzbehörde wird eigene Kontrollen durchführen und bei Bedarf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Erhalt der Vitalität des Gehölzes auf eigene Kosten durchführen lassen. Sofern dafür Maßnahmen notwendig sind, die der Verkehrssicherung dienen, werden diese mit übernommen.</p> <p>Zu Punkt 3: Ja, das Bundesnaturschutzgesetz wird durch die Verordnung nicht außer Kraft gesetzt.</p> <p>Zu Punkt 4: An die Eingriffsregelung angelehnt sind die Kosten für die Ersatzpflanzung sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von dem Verursacher zu übernehmen.</p> <p>Zu Punkt 5: Der Anfang und das Ende der Allee werden an den jeweiligen Bäumen markiert. Sollten danach noch Unklarheiten bezüglich der Zuordnung bestehen, können diese bei einem gemeinsamen Ortstermin gerne gelöst werden.</p> <p>Zu Punkt 6: Die Daten können der NLStBV gerne als Shape zur Verfügung gestellt werden. Da sich Änderungen nur im Zuge von weiteren Ausweisungsverfahren ergeben, sollte die Übermittlung als WMS-Dienst nicht nötig sein. Wie bereits unter Punkt 2 beschrieben, ändert sich durch die Verordnung die Unterhaltungsgrenze jedoch nicht.</p>
Deutsche Telekom Technik GmbH	21	Grundsätzlich bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Da aber teilweise Leitungen der Telekom in dem Bereich verlaufen, muss gewährleistet sein, dass im Störfall eine zeitnahe Reparatur möglich ist. Ebenfalls muss es möglich sein, neue Leitungen anzulegen, wenn es erforderlich ist.	Unter § 5 Abs. 4 ist geregelt, dass vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen sind. Dies wurde ergänzt um Unterhaltungsarbeiten „sowie Neubau- und Erweiterungsarbeiten“. Dort ist auch geregelt, dass unvorhersehbare Arbeiten unverzüglich <u>nach</u> der Reparatur anzuzeigen sind.
Wintershall Dea Deutschland GmbH	22	Stellungnahmen zu ND Nr. 3, 4, 17 und 19: In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von der Maßnahme nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	22	Stellungnahme zu ND Nr. 9: Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden: Gasleitung Bötersen Z6 - Brammer; DN 700 Wir weisen darauf hin, dass die Wintershall Dea GmbH dazu verpflichtet ist, den sicheren Betrieb ihrer Leitungen zu gewährleisten. Zur Gewährleistung der Sicherheit werden die Leitungen regelmäßig befliegen, befahren und begangen. Die vorgenannte Leitung ist mit einem Schutzstreifen versehen (5 m beiderseits der Leitungssachse), welcher den Zugang zur gesamten Leitungstrasse und den sicheren Betrieb der Leitung gewährleisten soll. Dieser Schutzstreifen ist daher von Bewuchs freizuhalten (DVGW GW 125) und wird bei Bedarf in den gesetzlich geregelten Zeiträumen von Bewuchs befreit. Das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch bergbehördliche Betriebspläne genehmigt sind oder werden (§ 2 Abs. 1 und 2 Bundesberggesetz), sind von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung freizustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Bäume seit mehreren Jahrzehnten an derselben Stelle stehen, haben Sie in der Vergangenheit den Zugang zur gesamten Leitungstrasse und den sicheren Betrieb der Leitung nicht gestört und werden ihn in Zukunft auch nicht stören. Bestehende Betriebspläne werden von dieser Verordnung nicht eingeschränkt.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	23	Durch das Plangebiet (geplante ND Nr. 1, 8 und 19) bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen (EWE Netz GmbH, ExxonMobil und Wintershall DEA) direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen innerhalb des Schutzstreifens eine Bebauung durchzuführen oder Bäume, Sträucher oder andere tiefwurzelnde Pflanzen anzupflanzen. Die genannten Unternehmen wurden bereits im Verfahren beteiligt und haben zum Teil selbst Stellungnahmen abgegeben.
Exxon Mobil	24	Stellungnahme zu ND Nr. 6 und 10:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Ich möchte Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	
	24	<p>Stellungnahme zu ND Nr. 19: Der gesamte Schutzstreifen unserer Anlagen ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktagen vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen: ExxonMobil Production Deutschland GmbH.</p> <p>Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen innerhalb des Schutzstreifens Bäume, Sträucher oder andere tiefwurzelnde Pflanzen anzupflanzen.</p> <p>Es sind keine Tiefbau- und Drainagearbeiten mit Maschineneinsatz vorgesehen.</p>
Stadt Bremervörde	25	<p>Seitens der Stadt Bremervörde wird die beabsichtigte Ausweisung von Naturdenkmälern grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Bzgl. der im Stadtgebiet gelegenen Allee (ND 013) ist zu beachten, dass eine widmungsgerechte Nutzung der Verkehrsflächen gewährleistet bleibt.</p> <p>Dieses erscheint aus hiesiger Sicht durch die Bestimmungen der §§ 4 -5 des Verordnungsentwurfs allerdings sichergestellt zu sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige Nutzung der Verkehrsfläche bleibt auch nach Inkrafttreten der Verordnung gewährt.</p>
PLEdoc GmbH	26	<p>Stellungnahme zu ND Nr. 16, 21 und 22: Wir teilen Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Gemeinde Scheeßel	27	<p>Die Gemeinde Scheeßel stimmt dem Verordnungsentwurf mit dem Hinweis zu, dass die Gemeinde davon ausgeht, dass ihr keine zusätzlichen Baumschnitt- und Pflegearbeiten sowie Unterhaltungsarbeiten an den ausgewiesenen Allees entstehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es befindet sich lediglich das ND Nr. 18 „Stiel-Eichen-Allee in der Mühlenstraße Scheeßel“ im Eigentum der Gemeinde Scheeßel. Diese Allee ist bereits als Naturdenkmal geschützt. § 4 Abs. 1 der Verordnung wurde dahingehend verändert, dass schonende Form- und</p>

			<p>Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 sowie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen freigestellt sind. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß TZV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werkzeuge vor der Durchführung anzuzeigen, dies kann in Form einer Baumschau vor Ort erfolgen. Die Naturschutzbehörde wird darüberhinausgehende Pflege-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen selbst in Auftrag geben und die Kosten übernehmen. Dadurch entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.</p>
Avacon Netz GmbH	28	<p>Stellungnahme zu ND Nr. 20: Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsschutzstreifen benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen innerhalb des Schutzstreifens die genannten Arbeiten durchzuführen oder Bäume, Sträucher oder andere tiefwurzelnende Pflanzen anzupflanzen.</p>
Einwendung 5	29	<p>Ich habe direkt an einem meiner eine Linde stehen, die zur Holländischen Linden-Allee in Fehrenbruch (ND-Nr.23) gehört. Da der Abstand zwischen dem Gebäude und Stamm weniger als 1m beträgt, hat der Baum mit der Krone zwangsläufig Kontakt zum Dach der Scheune.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. § 4 Abs. 1 der Verordnung wurde dahingehend verändert, dass schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 sowie das Freihalten des</p>

		<p>Damit der Schaden durch die ständig hin und her schwingenden Äste, Laub, Schatten und Totholz nicht allzu groß werden habe ich den Baum regelmäßig großzügig beschnitten und möchte das auch weiterhin tun.</p> <p>Aktuell ist der nächste Pflegeschnitt im Herbst 2021 geplant.</p>	<p>Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen freigestellt sind. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß TZV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen, Des Weiteren sind nach § 5 Abs. 2 der Verordnung Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen abweichend von § 3 dieser Verordnung nicht verboten.</p>
Gemeinde Anderlingen	30	<p>Ich stelle fest, dass sich der Baumbestand (ND Nr. 23) unmittelbar in der Ortsdurchfahrt von Fehrenbruch an der Kreisstraße 109 befindet. Unmittelbar neben der Baumallee befindet sich der gemeindliche Fußweg. Insofern gehe ich davon aus, dass die in § 4 Abs. 1 genannten Freistellungen zur Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und zum Ausbringen von Streusalz auch für diesen Gehweg gelten, da Gehwege gemäß § 2 Abs. 2 Nds. Straßengesetz zu den öffentlichen Straßen gehören.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass dieser Baumbestand in der Ortsdurchfahrt von Fehrenbruch mit seinem Kronentraufbereich die Privatgrundstücke teilweise überstreicht und hierbei auch den vorhandenen privaten Gebäudebestand beeinträchtigen. Hier ist ein Rückschnitt von überragenden Ästen (durch den Landkreis) häufiger notwendig, als bei anderen Bäumen, die in der freien Feldmark vorhanden sind. Gleiches gilt für eine Totholzeseitigung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und ein Freischneiden im Bereich der vorhandenen Straßen- bzw. Gehwegbeleuchtung. In diesen Fällen ist es aus meiner Sicht unverhältnismäßig und nicht zweckmäßig, wenn sich die Grundstückseigentümer und der Straßenbaulastträger vor jeder einzelnen Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abstimmen. Ich beantrage daher, die v. g. Punkte (Rückschnitt von überragendem Ästen und Freischneiden im Bereich der Straßen- bzw. Gehwegbeleuchtung) ebenso wie die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und das Ausbringen von Streusalz von den Verboten des § 3 der Verordnung - ohne vorherige Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde - frei zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. § 4 Abs. 1 der Verordnung wurde dahingehend verändert, dass schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 sowie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen freigestellt sind. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß TZV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen, dies kann in Form einer Baumschau vor Ort erfolgen. Nach § 4 Abs. 1 ist das Ausbringen von Streusalz auf für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, zu denen auch Gehwege gehören, bereits freigestellt.</p>
Einwendung 6	31	<p>Anlass unserer Mandatierung ist die Verordnung über Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme), die unter anderem als „ND 016“ die „Säulenartige Eichenallee nach Hanschorst“ unter Schutz als Naturdenkmal stellen soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Unser Mandant ist Eigentümer eines Gutes, zu dem die Eichenallee führt. Es handelt sich um eine private Zufahrtsstraße, die dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmet ist.</p> <p>Der Verordnungsentwurf enthält im Zusammenhang mit den Pflegeentwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in § 6 Abs. 1 S. 2 eine grundsätzlich erfreuliche Regelung, dass nämlich die Kosten solcher Maßnahmen die Naturschutzbehörde trägt. Diese Regelung muss unbedingt erhalten bleiben. Wir verstehen sie als Anspruchsgrundlage, um bei aktivem Tun zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung den Eigentümer nicht mit Kosten zu belasten, denn schließlich erfolgt auch die Unterschutzstellung wegen der kulturhistorischen Bedeutung im allgemeinen Interesse. Insoweit mag die Verordnung also Ausdruck des derzeit viel diskutierten „Niedersächsischen Weges“ eines konsensualen Naturschutzes mit den Eigentümern sein. Das wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass § 3 Abs. 2 auch umfangreiche Verbote errichtet. „Organisierte Veranstaltung“ i.S.v. § 3 Abs. 2 lit. D) bspw. Könnte ja auch das Hoffest sein, mit dem das Gut seine Produkte einem regionalen Abnehmerkreis nahebringt. Gleiches würde etwa für einen Kronenschnitt zur Gefahrenabwehr gelten, der durch das in § 3 Abs. 2 lit. f) verbotene „Beklettern der Bäume“ durchgeführt würde. Auch für eine Drainage der angrenzenden Ackerflächen könnte sich ein Verbotsinhalt aus dem Tatbestand des § 3 Abs. 2 lit. k) des Verordnungsentwurfes („Veränderung des Grundwasserspiegels“) ergeben.</p> <p>Mein Mandant fühlt sich dem Schutz der Natur und seiner Wahlheimat verpflichtet und das ganz ohne Verordnung. Er befürchtet erheblichen Abstimmungsbedarf auch für Maßnahmen, die freiwillig im Sinne der Allee und deren Erhaltung durchgeführt würden.</p> <p>Es wäre deshalb ein gelungener Ausdruck von Vertrauen gegenüber dem Eigentümer, wenn jedenfalls die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen bei privaten Wegen und Alleen wie der hiesigen dem zur Verkehrssicherung ja grundsätzlich auch zivilrechtlich verpflichteten Eigentümer auch ohne Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde freigestellt würden. In § 4 könnte deshalb folgender Abs. 4 aufgenommen werden. Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Maßnahmen, die private Eigentümer der geschützten Alleen und Baumreihen in Erfüllung ihrer zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht durchführen“. Wir bitten Sie, diese Anregung im Rechtsetzungsverfahren noch umzusetzen.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 der Verordnung wurde dahingehend verändert, dass schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 sowie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen freigestellt sind. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß TZV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen, dies kann in Form einer Baumschau vor Ort erfolgen. Auf diese Weise kann der Eigentümer regelmäßige Schnittmaßnahmen selbstständig durchführen. Dem Vorschlag, den Eigentümer alle notwendigen Maßnahmen</p>
--	---	---

		<p>Außerdem ist auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen: Unmittelbar neben der Allee befinden sich zwei Tiefbrunnen. Sie speisen ein ebenfalls in der Nähe der Allee verlegtes Rohrleitungsnetz, des unterirdisch zur Feldbewässerung angelegt ist. In unmittelbarer Nähe zur Allee befindet sich auch das sog. „Beregnungshaus“, also eine technische Einrichtung, die zum Betrieb des vorhandenen Rohrleitungsnetzes erforderlich ist und die Pumpen etc. aufnimmt. Notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem vorhandenen Rohrleitungsnetz müssen von den Verboten der Verordnung freigestellt werden. Verwendet werden könnte folgende Formulierung: „Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Be- oder Entwässerungseinrichtungen anliegender Landwirtschaftsflächen.“</p>	<p>in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durchführen zu lassen, kann nicht entsprochen werden, da sonst auch Arbeiten durchgeführt werden könnten, die dem langfristigen Erhalt der Allee zuwiderlaufen.</p> <p>Nach § 5 Abs. 4 sind bereits alle vorhersehbaren Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z.B. auch Wasserleitungen) zulässig. Die Arbeiten sind der Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Unvorhersehbare Arbeiten sind unverzüglich nach der Reparatur bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>
Samtgemeinde Fintel	32	<p>Die Unterschutzstellung der aufgeführten Alleen und Naturdenkmäler wird begrüßt. Fördert die Unterschutzstellung doch die Besonderheit der heimischen Landschaft und unterstützt die Vernetzung der artenreichen Flora- und Fauna. Die dauerhafte Verkehrssicherungspflicht und laufende Unterhaltung soll bei den Naturdenkmälern beim Grundstückseigentümer oder bei den Alleen beim Straßenbaulastträger verbleiben. Dies wird sehr kritisch gesehen.</p> <p>Gerade bei den kleineren Mitgliedsgemeinden ist die arbeits- und kostenintensive Pflege der geschützten Landschaftsteile stark eingeschränkt. Hier bedarf es der personellen und finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme). Hierzu verweise ich auch auf § 6 Abs. 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfes, wonach die Naturschutzbehörde die Kosten für Pflege- und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Pflege und Verkehrssicherungspflicht befanden sich bereits vor der Ausweisung bei den Grundstückseigentümern. Die Verordnung fordert vom Eigentümer nicht, zusätzliche Maßnahmen an den Alleen durchzuführen. § 4 Abs. 1 der Verordnung wurde dahingehend verändert, dass schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2 sowie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen, freigestellt sind. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß TZV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen, dies kann in Form einer Baumschau vor Ort erfolgen.</p> <p>Die Naturschutzbehörde wird darüberhinausgehende Pflege-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen selbst in Auftrag geben und die Kosten übernehmen. Dadurch entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten, auf diese Weise sollen die Gemeinden unterstützt werden.</p>

		<p>Entwicklungsmaßnahmen trägt. Ich bitte, dies entsprechend sicherzustellen und die Kommunen finanziell und personell entsprechend zu unterstützen.</p> <p>Bezüglich des Naturdenkmals ND 014 „Alte Eichen-Allee bei Vahlde“ möchte ich darauf hinweisen, dass im dortigen Bereich bereits Versorgungsleitungen liegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. c) wären eine Reparatur oder ein Austausch dieser Leitungen aktuell nicht möglich. Hier bedarf es einer entsprechenden ergänzenden Regelung, dass Bestandleitungen repariert bzw. ausgetauscht werden dürfen.</p>	<p>Unter § 5 Abs. 4 ist geregelt, dass vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen im geschützten Bereich von Naturdenkmälern mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen sind. Dies wurde ergänzt um Unterhaltungsarbeiten „sowie Neubau- und Erweiterungsarbeiten“. Dort ist auch geregelt, dass unvorhersehbare Arbeiten unverzüglich <u>nach</u> der Reparatur anzuzeigen sind. Die jeweiligen Betreiber der Leitungen wurden, sofern es sich nicht um die Samtgemeinde handelt, gesondert beteiligt.</p>
--	--	---	---